

# FÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER STADT DREIEICH

## ZUR UNTERSTÜTZUNG VON UMWELTVERBESSERNDEN INVESTITIONEN

### I. Grundsätze

#### 1

#### Ziele der Förderungsmaßnahmen

Mit der Vergabe von Zuschüssen zu umweltverbessernden Investitionen will die Stadt Dreieich vor allem die Bereitschaft der privaten Haushalte zur Verbesserung der Umweltsituation fördern. Es sollen Vorhaben gefördert werden, die den allgemein üblichen Stand der Technik überschreiten.

Gefördert werden Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauches und der Schadstoffemissionen, die Anschaffung und Verwendung von verbrauchsarmen Geräten in einkommensschwachen Familien und die Vermeidung und Reduzierung von Abfällen.

#### 2

#### Förderungsvoraussetzungen

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn die Anlagen, Bauteile und Verfahren den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und fachgerecht eingebaut sind und die gesetzlich festgelegten Grenzwerte übererfüllt werden.

Ein Zuschuß kann nur für auf dem Gebiet der Stadt Dreieich durchgeführte Maßnahmen gewährt werden. Bezuschußte Anschaffungen müssen ebenfalls auf dem Gebiet der Stadt Dreieich genutzt werden.

Eine Förderung von Maßnahmen erfolgt nicht bei Trägern der öffentlichen Hand.

Maßnahmen, die behördlich angeordnet sind, werden nicht gefördert.

Förderungsmittel anderer öffentlicher Zuschußgeber sollen in Anspruch genommen werden. Diese werden bei der Förderung angerechnet. Die gesamte Förderhöhe darf insgesamt 80 % der Investitionsmaßnahme nicht überschreiten. Davon unberührt bleibt die steuerliche Absetzbarkeit für den verbleibenden Eigenanteil.

#### 3

#### Grundsätze der Maßnahmendurchführung

Bei allen Maßnahmen sind Umweltgefährdungen zu vermeiden. Auf die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien ist zu achten, insbesondere sollen Materialien wie Asbest, PVC, giftstoffhaltige Schäume, lösungsmittelhaltige Farben oder Imprägniermittel und ähnliche umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe nicht verwendet werden.

## Schutz der Mieter

Bei allen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Mieterinnen und Mieter haben, sind diese von der Eigentümerin oder dem Eigentümer über die geplanten Maßnahmen sowie die Art der Förderung zu unterrichten und anzuhören.

Sollen Maßnahmen für vermietete Wohnungen bezuschußt werden, dürfen diese nicht zum Anlaß für Mieterhöhungen gemacht werden.

Die Vermieterin oder der Vermieter hat bei Antragstellung schriftlich zu erklären, daß die Kosten weder ganz noch teilweise über erhöhte Mieten finanziert werden.

Verpflichtungen, die mit der Zuschußgewährung verbunden sind, müssen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller an ihre Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger übertragen werden.

## II. Förderungsfähige Maßnahmen

## Energiesparmaßnahmen

Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der Schadstoffemissionen sind notwendig zur Erhaltung der Luftqualität und des globalen Klimagleichgewichtes. Angesichts der drohenden Erschöpfung der Energievorräte an Kohle, Öl und Erdgas ist die Nutzung von regenerativen Energiequellen geboten.

Förderungsfähig sind Maßnahmen der Reduzierung des Energieverbrauchs und der Schadstoffemissionen durch verbesserte Wärmedämmung, rationelle Energienutzung und Wärmerückgewinnung. Alle Maßnahmen müssen über den allgemein üblichen Stand der Technik hinausgehen.

Förderungsfähig sind alle Maßnahmen der Nutzung von regenerativen Energiequellen.

## Art und Höhe der finanziellen Zuschüsse

5.1.1 Förderungsfähig sind bei **Neubauten** und **Umbauten** folgende Maßnahmen:

mit einem Zuschuß von 30%

- Solarkollektoren (Wärmegewinnung).
- Wärmepumpen auf Basis von Verbrennungsmotoren mit Abgasreinigung.
- Gasabsorptions-Wärmepumpen.
- Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Biogas
- Anlagen zur Kraft-Wärme-Koppelung.
- Ersatz von Elektronachtspeicherheizungen (Entsorgungskosten).

Nicht förderungsfähig sind konventionelle Elektrowärmepumpen.

5.1.2 Wärmedämmmaßnahmen bei **Altbauten** (Erstbezug bzw. Fertigstellung 10 Jahre vor Antragstellung und früher):

Dämmung der Außenwände auf der Außenseite:

- 12 cm Dämmstoff	40,--	DM/m <sup>2</sup>
- 13 cm Dämmstoff	42,50	DM/m <sup>2</sup>
- 14 cm Dämmstoff	45,--	DM/m <sup>2</sup>
- 15 cm Dämmstoff	47,50	DM/m <sup>2</sup>

Dämmung der Außenwände auf der Innenseite:

- mindestens 6 cm Dämmstoff	20,--	DM/m <sup>2</sup>
-----------------------------	-------	-------------------

Dämmung des Daches:

- 15 cm Dämmstoff	40,--	DM/m <sup>2</sup>
- 17 cm Dämmstoff	42,50	DM/m <sup>2</sup>
- 19 cm Dämmstoff	45,--	DM/m <sup>2</sup>
- 21 cm Dämmstoff	47,50	DM/m <sup>2</sup>

Dämmung der obersten Geschößdecke:

- 15 cm Dämmstoff	20,--	DM/m <sup>2</sup>
- 17 cm Dämmstoff	21,25	DM/m <sup>2</sup>
- 19 cm Dämmstoff	22,50	DM/m <sup>2</sup>
- 21 cm Dämmstoff	23,75	DM/m <sup>2</sup>

Dämmung der Kellerdecke:

mindestens 8 cm Dämmstoff	15,--	DM/m <sup>2</sup>
---------------------------	-------	-------------------

Bezuschußt werden nur Gebäude, die zu mehr als 70 % ihrer Nutzfläche Wohnzwecken dienen.

Die Höchstgrenze der Förderung bemißt sich nach der Formel

$$\text{Maximaler Zuschuß (DM)} = 50\,000 - 45\,000 \times 2^{10 \left( \frac{1-n}{\text{-----}} \right)} \quad (\text{s. Anlage})$$

Dabei ist "n" die Anzahl der Wohnungen gemäß Einheitswertbescheid oder Bescheinigung des Finanzamtes.

Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller kann mehrere Anträge auf Förderung stellen, d. h. für jede der o.g. Maßnahmen je einen Antrag, soweit die Zuschüsse aufsummiert die jeweilige Höchstgrenze nicht überschreiten.

Werden Wärmedämmmaßnahmen in Kombination mit einer anderen förderungsfähigen Maßnahme aus Punkt 1 bis 6 durchgeführt, so erhöht sich die maximale Förderung bei Ein- und Zweifamilienhäusern auf 7 000 bzw. 10 000 DM.

Bei Maßnahmen zur Beheizung von Wohngebäuden und der damit verbundenen Nutzung von regenerativen Energiequellen sind alle Teile förderungsfähig mit Ausnahme der Anteile, die zum Beheizen nach herkömmlichen Methoden sowieso installiert worden wären ( z.B. Heizkörper, Warmwasserspeicher ). Müssen diese Anlagenteile gegenüber herkömmlichen Heizsystemen größer dimensioniert werden, so sind die Mehrkosten förderungsfähig.

## 5.2

## Ausführungsgrundsätze

Der Festlegung der Wärmedämmdicken liegt eine Wärmeleitfähigkeit von  $\lambda = 0,04$  W/mK zugrunde. Bei Verwendung von Dämmstoffen mit hiervon abweichender Wärmeleitfähigkeit muß mindestens die gleiche Dämmwirkung erreicht werden.

Die Förderung der Innendämmung ist an die Voraussetzung gebunden, daß die Dicke der Dämmschicht mindestens 6 cm beträgt und die Maßnahme auf der Grundlage einer fachkompetenten Ausführungsplanung durchgeführt wird.

Eine Unterschreitung der Dämmstärken ist im begründeten Ausnahmefällen möglich, sie muß auf jedenfall bauphysikalisch oder bautechnisch begründet sein.

Maßgeblich für die Berechnung des Förderbetrages ist bei Dämmungen der Außenwände auf der Außenseite, sowie bei der Dämmung des Daches oder der obersten Geschosßdecke die Fläche der zur dämmenden, wärmeübertragenden Gebäudehülle. Fensterflächen unter  $1 \text{ m}^2$  (lichte Rohbaumaße) werden übermessen. Bei der Dämmung der Kellerdecke ist die Deckenfläche des zu dämmenden Kellerraumes maßgeblich für die Berechnung.

Der Ersatz der Entsorgungskosten von Elektronachtspeicherheizungen wird nur unter der Bedingung gewährt, daß ein Brennwertgerät eingebaut wird.

## 6

## Zuschüsse zu verbrauchsarmen Haushaltsgeräten

Der Betrieb der Waschmaschine und des Kühlschranks verbraucht den Großteil des Stroms in einem durchschnittlichen Haushalt. Der Einsatz von verbrauchsarmen Haushaltsgeräten leistet einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung und Umweltentlastung.

Dreieicher Einwohnerinnen und Einwohner, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ( BSHG ) beziehen können, erhalten einen Zuschuß zu verbrauchsarmen Waschmaschinen und Kühlschränken. Andere Haushaltsgeräte werden nicht gefördert.

Der Zuschuß beträgt die Differenz zwischen dem Anschaffungspreis des nach den Richtlinien des BSHG zu gewährenden Gerätes und dem billigsten verbrauchsarmen Gerät. Die entsprechenden Angaben sind aktenkundig zu machen.

Die Haushaltsgeräte müssen in erster Linie energiesparend sein, Waschmaschinen sollen auch wassersparend sein. Die Kühlschränke müssen FCKW- und FKW-frei sein. Wenn die baulichen Voraussetzungen gegeben sind, sollen Waschmaschinen mit Warmwasseranschluß gefördert werden.

Die Haushaltsgeräte müssen durch herstellerunabhängige Untersuchungen als besonders sparsame Geräte gekennzeichnet sein oder in ihren Verbrauchswerten diesen Haushaltsgeräten entsprechen.

Gefördert werden nur Ersatzbeschaffungen oder Erstausstattungen. Die Geräte müssen der Haushaltsgröße angepaßt sein.

Der Förderanteil muß zurückgezahlt werden, wenn die Haushaltsgeräte weniger als 3 Jahre genutzt werden.

## Vermeidung von Abfällen

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Dreieich sollte anstreben, aus den organischen Küchenabfällen bzw. den Gartenabfällen Kompost herzustellen.

Die Eigenkompostierung ist die ökologisch und ökonomisch sinnvollste Variante der Abfallvermeidung und -verwertung. Kompost dient dazu, die Bodenqualität durch Humuszufuhr zu erhalten bzw. zu verbessern.

Die Eigenkompostierung stellt eine Vermeidungsmaßnahme dar und wird deshalb vor allem als komplementäre Maßnahme der Abfallentsorgung gesehen und gefördert. Besitzer und Benutzer eines bezuschußten Eigenkomposters sollen alle verwertbaren organischen Abfälle kompostieren.

Mehrere Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dreieich können eine Kompostgemeinschaft bilden, d. h. eine Kompostanlage gemeinsam für mehrere Haushalte auf einem Grundstück in Dreieich betreiben. Desgleichen können auch Abfallgemeinschaften gebildet werden. Abfallgemeinschaften sind nachbarliche Zusammenschlüsse, die über den normalen Standard hinaus Glas, Papier, Altmetalle und sonstige verwertbare Stoffe sammeln und zu den Verwertungsstellen bringen. Kompost- oder Abfallgemeinschaften sollten grundstücksübergreifend gebildet werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Gemeinschaft auf nur einem Grundstück förderbar.

Der Anschluß- und Benutzungszwang für die Reststoffe bleibt für jedes Grundstück bestehen.

### 7.1

#### Zuschüsse zu Kompostern und Abfallgemeinschaften

Gefördert werden alle handelsüblichen Komposter, die mehr als 100,- DM (einschließlich Mehrwertsteuer) kosten; z. B. Schnellkomposter, Wurmkomposter, Stangenkompostsilos u. ä.. Der Zuschuß wird lediglich für einen Komposter pro Haushalt gewährt.

Zuwendungen erhalten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dreieich, wenn sie erklären, den Komposter auf ihrem Grundstück in Dreieich zu betreiben. Mehrere Einwohnerinnen und Einwohner können eine Kompostgemeinschaft oder Abfallgemeinschaft auf dem Gebiet der Stadt Dreieich bilden. Kompost- bzw. Abfallgemeinschaften müssen einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen.

Der Zuschuß beträgt im Einzelfall bzw. pro Kompostgemeinschaft 50% der Anschaffungskosten von Kompostern ( auf volle DM aufgerundet ), maximal 150,- DM.

Kompostgemeinschaften bzw. Abfallgemeinschaften von mehreren Wohnhäusern, die Abfälle vermeiden bzw. Abfälle getrennt sammeln, können Zuschüsse zu baulichen Maßnahmen erhalten, wenn diese Maßnahmen die gemeinschaftliche Abfallvermeidung bzw. -verwertung ermöglichen. Nicht bezuschußt wird die Anschaffung von Häckslern u. ä..

Der Zuschuß zu baulichen Maßnahmen ( z. B. Tür in Zäunen, wassergebundene Wege ) beträgt je Kompost- bzw. Abfallgemeinschaft 50% der Kosten, maximal 500,- DM. Nicht bezuschußt werden bauliche Maßnahmen, die der normalen Aufstellung der Mülltonnen dienen. Die entstandenen Kosten sind im Einzelfall nachzuweisen.

Der endgültige Zuschußbetrag wird nach Vorlage der Originalrechnungen festgesetzt und ausgezahlt. Die Rechnung ist der Auszahlungsanordnung beizufügen.

Die Rechnung für Komposter muß neben der Lieferfirma folgenden Mindestinhalt haben:

- a) Name und Anschrift des Zuschußempfängers
- b) Fabrikat bzw. Hersteller des Komposters
- c) genaue Bezeichnung des Komposter (z. B. Thermokomposter, Solarkomposter, Stangensilokomposter, usw.)
- d) den Rechnungsbetrag incl. Mehrwertsteuer.

Der Zuschuß ist zurückzuzahlen, wenn die Kompost- oder Abfallgemeinschaft sich nicht bildet oder innerhalb der ersten drei Jahre auflöst.

### III. Antragsverfahren

#### 8

#### Antragstellung

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte, Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer.

Vor dem Beginn der Maßnahme oder Beschaffung muß eine Förderungszusage der Stadt Dreieich eingeholt werden. Die Zusage wird befristet erteilt. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.

Die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Förderfähigkeit gemäß diesen Förderungsrichtlinien sind beizufügen. Alle Angaben sind zu belegen oder glaubhaft zu machen.

Mit der Durchführung der Maßnahme muß in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung begonnen werden.

Die Rechnungen sind unmittelbar nach Abschluß der Maßnahme bzw. Beschaffung der Stadt Dreieich vorzulegen. Der Zuschuß wird nach Beendigung der Maßnahme bzw. der Beschaffung ausgezahlt.

Eigenarbeit wird im Rahmen der jeweiligen Fördersätze zu Abschnitten 5 und 7 dieser Richtlinien anerkannt. Sie wird mit 15,-- DM pro Stunde berechnet. Eigenarbeit wird je bis zur Hälfte des maximalen Fördersatzes anerkannt bei Maßnahmen nach den Abschnitten 5 und 7. Die fachgerechte Durchführung der Eigenarbeit muß durch eine Bescheinigung einer Fachfirma nachgewiesen werden.

Der Zuschuß ist bei Nichtbetreiben der betriebsfähigen Anlage oder Nichtfertigstellung der Anlage zurückzuzahlen. Wird vom Planvorhaben gemäß Antrag und Förderungszusage abgewichen, wird der Zuschuß entsprechend diesen Förderungsrichtlinien neu festgesetzt oder gestrichen. Der Zuschuß ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht eingehalten werden.

Die Bearbeitung und Bewilligung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge bei Vollständigkeit der Unterlagen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels.

Die Bewilligung der Zuschüsse kann nur im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Können Anträge wegen aufgebrauchter Haushaltsmittel nicht positiv beschieden werden, so wird über die Förderfähigkeit der Maßnahme ein Bescheid erteilt mit der Maßgabe, daß bei entsprechender Neubereitstellung von Haushaltsmitteln im Folgejahr eine Förderzusage erteilt wird. Gleichzeitig wird dem Antragsteller anheimgestellt, auf eigenes wirtschaftliches Risiko bereits zuvor mit der Durchführung der Maßnahme zu beginnen. Einer erneuten Antragstellung bedarf es für eine eventuell spätere Bezuschussung nicht.

Bei Einfamilienhäusern kann auf die Vorlage des Einheitswertbescheides bzw. der Bescheinigung des Finanzamtes verzichtet werden.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## 9

### Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten am Tage nach ihrer Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Dreieich, den 26. April 1994

Der Stadtverordnetenvorsteher

gez. Udo Dietrich